489

**Assist.-Prof. Dr. iur. Engin Karabulut**

Juristische Fakultät der Fatih Universität

**DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM**

**BUNDESDEUTSCHEN RECHT**

**– EIN GRUNDRISS –**

**Zusammenfassung**

Die Verfassungsbeschwerde hat eine überragende Bedeutung für die

deutsche Rechtsordnung und das deutsche Rechtsverständnis. Zu verdanken

ist dies nicht zuletzt der sehr „grundrechtsfreundlichen“ Haltung des

Bundesverfassungsgerichts, die in vielen seiner historischen wie

richtungsweisenden Entscheidungen widerscheint. Seit den ersten Tagen der

Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht diese bis heute

stetig ausgeformt. Welche juristische Gestalt sie gegenwärtig hat, wird in der

vorliegenden Arbeit näher dargelegt. Hierzu werden zunächst wichtige, sie

tragende Leitprinzipien erläutert. Zu diesen zählen der Schutz der

Grundrechte und sog. grundrechtsgleicher Rechte, die Subjektivität der

Verfassungsbeschwerde, die Kontrolle der Ausübung öffentlicher Gewalt und

die verfahrensrechtliche Einordnung als außerordentlicher und subsidiärer

Rechtsbehelf. Sodann wird der Prüfungsmaßstab dargetan, den das

Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung über den

Beschwerdegegenstand anlegt. Schließlich wird aufgezeigt, welche

Urteilsvarianten dem Bundesverfassungsgericht offen stehen und wie das

jeweilige Urteil rechtlich auf Verfahrensbeteiligte und Dritte wirkt.

**Schlüsselwörter:** Verfassungsbeschwerde, Bundesverfassungsgericht,

Grundrechte, Gerichtlicher Prüfungsmaßstab

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

490

**THE CONSTITUTION OF COMPLAINT IN FEDERAL**

**GERMAN LAW**

**Abstract**

The constitutional complaint is of paramount importance for both the

German legal order and the German legal consciousness. This is, if nothing

else, due to the attitude of the Federal Constitutional Court in favour of

fundamental rights, which is reflected in a lot of its historical as well as

direction-giving judgments. Since the first days of the constitutional

complaint, the Federal Constitutional Court has continuously shaped it until

this day. Which juridical shape it currently has, this is set forth in the work at

hand. Hence, vital and basic principles of the constitutional complaint are

primarly picked up. These include the protection of the fundamental rights,

the subjectivity of the constitutional complaint, the control of the exercise of

official authority, and the classification as an extraordinary and subsidiary

remedy according to the procedural law. Then, the criteria of examination,

which are used by the Federal Constitutional Court in a decision on a

constitutional complaint, are demonstrated. Finally, the variants of a

judgement, which are available to the Federal Constitutional Court, are

pointed out, as well as how the each judgment legally effects on parties to the

process and third parties.

**Key Words:** Constitutional complaint, Federal Constitutional Court,

Fundamental rights, Criteria of court examination

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

491

**EINLEITUNG**

Anfänglich war die Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene im

1951 eingeführten Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu finden. In der

aktuellen Fassung weist dieses Gesetz in den §§ 90 ff. die maßgeblichen

Bestimmungen auf. Verfassungsrang erhielt die Verfassungsbeschwerde erst

später: Durch die Aufnahme des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a) in das Grundgesetz im

Jahre 1969 wurde die (Individual-)verfassungsbeschwerde in der

Bundesverfassung installiert. Damit erhielt das Bundesverfassungsgericht die

Zuständigkeit für “Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der

Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem

seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101,

103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein”. Seither erfreut sich die

Verfassungsbeschwerde stetiger Beliebtheit im deutschen Volk. Sie macht

einen überragenden Anteil von 194.005 (96,53 %) der gesamten von 1951 bis

2012 beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemachten 200.965

Verfahren aus.1 Zwar wurden lediglich 4.549 (2,4 %) von diesen

Verfassungsbeschwerden mit einer stattgebenden Entscheidung gewürdigt.

Dessen ungeachtet bleibt das Verfassungsbeschwerdeverfahren ein

außerordentlich wichtiges juristisches Instrument zur effektiven

Durchsetzung subjektiver Verfassungsrechte.2 Darüber hinaus hat die

Verfassungsbeschwerde in Deutschland bislang zu zahlreichen kreativen und

richtungsweisenden Urteilssprüchen des Bundesverfassungsgerichts Anlass

gegeben, durch welche das deutsche Recht neue Ufer erreicht hat. In diesem

Zusammenhang kann vornehmlich das sog. Lüth-Urteil3 genannt werden. In

dem genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht in den Grundrechten

erstmals nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sondern auch

eine objektive Wertordnung erblickt, „die als verfassungsrechtliche

Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt“. Kurzerhand kann

daraus hergeleitet werden, dass die Verfassungsbeschwerde primär dem

subjektiv-rechtlichen Interesse des Einzelnen auf Verfassungsebene Schutz

bietet, sondern auch dem objektiven Recht zur fortschreitenden Erneuerung

verhilft. Letzteres geschieht durch stetige verfassungsgerichtliche und für den

1 Siehe *http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2012/A-I-1.html*

2 Ähnlich *Hillgruber/Goos*, Rn. 79

3 *BVerfG*, 1 BvR 400/51 vom 15.1.1958, E 7, 198

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

492

Staat verbindliche Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen

über den Einzelfall hinaus.4

Zur besseren Verständnis des Rechtsinstituts der

Verfassungsbeschwerde im bundesdeutschen Rechte soll in diesem Artikel

ein Überblick über die Verfassungsbeschwerde gegeben werden. Hierzu

sollen zunächst ihre Leitprinzipien aus Sicht des bundesdeutschen Rechts

dargestellt und sodann der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

umrissen werden. Zuletzt werden die Wirkungen einer Entscheidung über die

Verfassungsbeschwerde analysiert, um abschließend die wesentlichen Inhalte

des Artikels zu bewerten.

**1. Leitprinzipien einer verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde ist Ausfluss einiger, für das

Verfassungsleben im deutschen Recht unverzichtbarer Prinzipien, die im

Folgenden nachgezeichnet werden.

**2. Schutz der grundrechte und grundrechtsgleichen rechte**

Mit der Verfassungsbeschwerde wird dem für das Rechtsverhältnis

zwischen „Staat und Bürger“ existentiellen Rang verfassungsmäßiger Rechte

Rechnung getragen. Die Verfassungsbeschwerde gewährleistet den Schutz

solcher Rechte.5 Diese Rechte sind zum einen die sog. Grundrechte.

Grundrechte sind alle im ersten Abschnitt des Grundgesetzes gewährleisteten

subjektiv-öffentlichen Rechte.6 Außerhalb dieses Abschnitts sind auch „in

den Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltene Rechte“

rügefahig; diese Rechte werden auch „grundrechtsgleiche Rechte“

bezeichnet. 7 Diese Rechte stellen neben den Grundrechten einen zulässigen

Grund für eine Verfassungsbeschwerde dar.

4 Siehe auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 79a; *Zuck*, Rn. 84 ff. („objektive Funktion der

Verfassungsbeschwerde“)

5 *BVerfG*, 2 BvR 1783/09 vom 22.5.2010, Absatz-Nr. 2,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100522\_2bvr178309.html

6 Die Verfassungsbeschwerde wird deshalb auch Grundrechtsverfassungsbeschwerde.

7 *Hillgruber/Goos*, Rn. 106

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

493

Zwar binden die Grundrechte als „unmittelbar geltendes Recht“ (Art.

1 Abs. 3 GG)8 sowie die sog. grundrechtsgleichen Rechte als „Gesetz“ im

Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG alle Staatsgewalten, so dass sie vor allen

Gerichten, welche die Rechtsmäßigkeit der Ausübung dieser Gewalten

überprüfen, geltend gemacht werden können. Gleichwohl würde es wohl den

genannten Rechten, die in gewisser Hinsicht das Gegenstück zum

Gewaltmonopol des Staates verkörpern, nicht ganz gerecht, wenn nicht ein

mit der (vor allem) politischen Dignität und „Durchschlagskraft“ eines

Verfassungsgerichts ausgestattetes Gericht den Staatsorganen vor

Übergriffen auf diese Rechte Einhalt gebieten würde. Zumal: Dass die

Verfassungsbeschwerde vorrangig dem gerichtlichen Schutz der Grundrechte

und der grundrechtsgleichen Rechte gewidmet ist, kann als Folge des

Selbstverständnisses der genannten Rechte aufgefasst werden. Sollen diese

Rechte ihren verdienten höchsten Rang in der deutschen Rechtsordnung

effektiv gegen den Staat behaupten können, verdienen sie es, mit einem

einzig ihrem Schutz vorbehaltenen Rechtsbehelf durchgesetzt zu werden.

Entfalten kann dieser Schutz seine gesamte Effizienz nur dann, wenn die

Staatsgewalt von Verletzungen dieser Rechte bereits durch die Möglichkeit

der Initiierung einer gerichtlichen Kontrolle von öffentlichen Akten

abgehalten wird. Ein solcher *genereller Edukationseffekt*9 kann wohl am

ehesten erreicht werden, wenn mit dieser Kontrollaufgabe ein den höchsten

Staatsorganen ebenbürtiges Gericht – wie etwa das Bundesverfassungsgericht

– betraut wird.

Zwar ist die Verfassungsbeschwerde nach Rechtsauffassung des

Bundesverfassungsgerichts10 nicht zu dem in Art. 19 Abs. 4 GG garantierten

Rechtsweg gegen Grundrechtsverletzungen zu zählen. Dies darf allerdings

nicht zu der Annahme verleiten, dass die Grundrechte und

grundrechtsgleichen Rechte keinen Rechtsweg zum Verfassungsgericht

erfordern oder verdienen. Vielmehr kann dies die Ansicht nahelegen, dass der

Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht als dem „Hüter der Verfassung“

ohnehin in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a) GG specialiter vorgesehen ist, der

Rechtsweg zu Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit hingegen nach Art.

19 Abs. 4 GG generell eröffnet ist. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren

wird in Teilen des Schrifttums sogar als „Ausdruck der Achtung, die der

8 Siehe hierzu *Pieroth/Schlink*, Rn. 181 ff.

9 *BVerfG*, 1 BvR 105/63 vom 28.6.1972, E 33, 247 [259].Siehe hierzu auch *Sachs*, Rn. 441

10 *BVerfG*, 2 BvR 1953/95 vom 16.7.1998 , E 99, 1 [19]. Ebenso *Fleury*, Rn. 245; *Hillgruber/Goos*,

Rn. 77

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

494

Staat gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG der Würde des Menschen schuldet“,

aufgefasst.11 Damit erhält dieses verfassungsgerichtliche Rechtsschutzmittel

eine ganz andere konstitutionelle Wertigkeit, da die in Art. 1 GG

niedergelegten Grundsätze gemäß Art. 79 Abs. 3 GG verfassungsrechtlichen

Bestandsschutz genießen und daher der Änderungsgewalt des Gesetzgebers

entzogen sind. In der Folge würde der Verfassungsbeschwerde „ewiges

Verfassungsleben“ verliehen.

**3. Subjektivität der verfassungsbeschwerde**

Aus der Zielsetzung, Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte vor

verletzenden Maßnahmen des Staates zu bewahren, kann geschlussfolgert

werden, dass die Individualverfassungsbeschwerde “kein Instrument

allgemeiner Aufsicht über die Rechtmäßigkeit von Vorgängen im Bereich der

Staatsorganisation” ist, sondern mit ihr nur die vorgenannten Rechte geltend

gemacht werden können.12 Nach bundesdeutschem Recht kann sich hierbei

auf diese abschließend aufgezählten Rechte nur berufen, wer ihr Träger ist.

Dieser muss dem Bundesverfassungsgericht die Verletzung seiner Rechte

vortragen, da nur er, juristisch ausgedrückt, „beschwerdebefugt“ ist.13 Andere

als der Träger dieser Rechte können die Verfassungsbeschwerde jedenfalls

nicht im eigenen Namen unter Berufung auf die Verletzung dieser Rechte

erheben.14 Kann sich demnach nur der von der öffentlichen Gewalt

beschwerte Rechtsträger gegen rechtsverletzende staatliche Maßnahmen mit

der Verfassungsbeschwerde juristisch wehren, können gegen diese

Maßnahmen nicht beliebige Dritte das Bundesverfassungsgericht anrufen.15

Dem „quivis ex populo“ dies zu ermöglichen würde die

Individualverfassungsbeschwerde zu einer Popularverfassungsbeschwerde16

umfunktionieren, was mit dem deutschen Bundesrecht nicht in Einklang zu

bringen wäre. Kein beliebiger Dritter, sondern ein von der öffentlichen

Gewalt beschwerter Rechtsträger ist bspw. bei Rechtsnormen jeder, der in

den persönlichen Anwendungsbereich der jeweiligen Norm fällt, bei

11 So etwa *Hillgruber/Goos*, Rn. 78

12 *BVerfG*, 2 BvR 1783/09 vom 22.5.2010, Absatz-Nr. 2,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100522\_2bvr178309.html

13 So *Hillgruber/Goos*, Rn. 166

14 Hiervon zu unterscheiden ist die Verfahrensvertretung; bei dieser erhebt der Vertreter die

Verfassungsbeschwerde nicht im eigenen, sondern im fremden Namen, und zwar im Namen der

Vertretenen. Folglich ist Beschwerdeführer nicht der Vertreter, sondern der Vertretene.

15 Siehe hierzu *Hillgruber/Goos*, Rn. 177

16 *Sachs*, Rn. 482 f.

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

495

administrativen Maßnahmen insbesondere der Adressat der Maßnahme, bei

Gerichtsentscheidungen (zumindest) die Parteien des Rechtsstreits.17

**4. Kontrolle der ausübung öffentlicher gewalt**

Behauptet ein Träger rügefahiger Rechte vor dem

Bundesverfassungsgericht eine bestimmte Rechtsverletzung, ist das Gericht

gehalten zu überprüfen, ob und durch welche staatliche(n) Maßnahme(n) die

behauptete Rechtsverletzung bewirkt wurde. Zu diesem Zweck werden diese

Maßnahmen auf den rechtlichen Prüfstand gestellt. Mit anderen Worten: Das

Bundesverfassungsgericht unterzieht die zum Beschwerdegegenstand

erhobenen öffentlichen Akte einer verfassungsrechtlichen Kontrolle. Damit

wird das betreffende Staatshandeln auf seine Vereinbarkeit mit den

rügefahigen Rechten des Beschwerdeführers überprüft. Hierbei unterliegen

sämtliche Akte öffentlicher Gewalt der Entscheidungskompetenz des

Bundesverfassungsgerichts. Akte öffentlicher Gewalt sind das Produkt der

Ausübung öffentlicher Gewalt. Was in dieser Beziehung zur öffentlichen

Gewalt zählt, kann mit Blick auf Art. 1 Abs. 3 GG bestimmt werden. In

dieser Artikelbestimmung ist die Bindung der Gesetzgebung, der

vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an die Grundrechte

vorgesehen; mithin repräsentieren diese drei Staatsgewalten die

grundrechtsgebundene öffentliche Gewalt, über deren Ausübung im Rahmen

des Verfassungsbeschwerdeverfahrens geurteilt wird.18 Für die Tätigkeit des

Gesetzgebers bedeutet dies, dass das Resultat seiner Tätigkeit, nämlich das

im Gesetzgebungsverfahren zustande kommende einfache (Parlaments-

)Gesetz (auch: Gesetz im formellen Sinne) oder Rechtsverordnungen und

Satzungen (auch: Gesetz im materiellen Sinne), nicht im Widerspruch zu den

Grundrechten und grundgleichen Rechten stehen darf. Damit ist im Wege der

Verfassungsbeschwerde eine vom Einzelnen initiierte verfassungsgerichtliche

Kontrolle von Gesetzen möglich, ohne dass vorher dessen Anwendung

abgewartet und gegen diese ein Gerichtsverfahren angestrengt werden

muss.19 Als Ausübung „vollziehender Gewalt“ kommen die Tätigkeit der

staatlichen Regierung, der öffentlichen Verwaltung sowie der Streitkräfte in

17 *Fleury*, Rn. 298

18 Für das BVerfG ist die öffentliche Gewalt “vornehmlich der Staat in seiner Einheit, repräsentiert

durch irgendein Organ” (BVerfG, 1 PBvU 1/54 vom 20.7.1954, E 4, 27 [30]; 2 BvQ 55/13 vom

6.12.2013, Absatz-Nr. 5, http://www.bverfg.de/entscheidungen/qk20131206\_2bvq005513.html).

19 *Sachs*, Rn. 442

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

496

Frage.20 Schließlich umfasst die „Rechtsprechung“ jedwede Ausführung der

Aufgaben, die im Abschnitt „XI. Rechtsprechung“ des Grundgesetzes den

Richtern staatlicher (nicht aber etwa kirchlicher) Bundes- oder

Landesgerichte übertragen wurden.21 Im Ergebnis gilt jedes hoheitliche

Handeln oder Unterlassen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder

einer anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts als Ausübung

öffentlicher Gewalt. 22 Gegen das Handeln von Privatpersonen kann indes

keine Verfassungsbeschwerde erhoben werden.23

Obgleich der Einzelne Akte des Staates zum Beschwerdegegenstand

machen und so als Beschwerdeführer am Verfassungsbeschwerdeverfahren

teilnehmen kann, ist der Staat am selben Verfahren nicht als

Beschwerdegegner beteiligt. 24 Vielmehr wird staatlichen Stellen, in deren

Verantwortungsbereich der Beschwerdegegenstand zugerechnet wird und die

am Ausgang des Verfahrens interessiert sind, unter Umständen die

Beschwerdeschrift zugeleitet, um ihm die Möglichkeit der Stellungnahme zu

gewähren (§ 94 BVerfGG).

**5. Ausserordentlicher rechtsbehelf**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts

sind auf verfassungsrechtlicher Ebene im XI. Abschnitt (“Die

Rechtsprechung”) des Grundgesetzes zu finden. Dort ist im Art. 92 GG

vorgesehen, dass die den Richtern anvertraute rechtsprechende Gewalt durch

das Bundesverfassungsgericht ausgeübt wird. Zudem wird sie durch die im

Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der

Länder ausgeübt. Zu den im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichten

gehören gemäß Art. 95 Abs. 1 GG der Bundesgerichtshof, das

Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht

und das Bundesozialgericht. Diese Gericht sind die jeweils obersten Gerichte

in der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der

Sozialgerichtsbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht steht außerhalb dieser

Gerichtsbarkeiten und gehört der Verfassungsgerichtsbarkeit an, die im

Grundgesetz nicht als solche erwähnt wird. Rechtsstreitigkeiten sind im

20 *Hillgruber/Goos*, Rn. 154

21 *Hillgruber/Goos*, Rn. 158

22 *Hillgruber/Goos*, Rn. 143

23 *Sachs*, Rn. 462

24 *Fleury*, Rn. 268

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

497

Normalfall in den genannten Gerichtsbarkeiten auszutragen. Die zuständigen

Gerichte können durch Einlegung von Rechtsbehelfen wie bspw. die Klage,

Berufung oder Revision, die als ordentliche Rechtsmittel bezeichnet werden,

angerufen werden. Diese Rechtsbehelfe weisen eine rechtliche Besonderheit

auf: Werden sie ordnungsgemäß eingelegt, verzögern sie den Eintritt der

formellen Bestands- bzw. Rechtskraft der mit diesen Rechtsbehelfen

angegriffenen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen (sog.

Suspensiveffekt). Solange keine formelle Bestands- oder Rechtskraft eintritt,

können diese Entscheidungen grundsätzlich nicht vollstreckt werden. Diese

die formelle Bestands- und Rechtskraft hemmenden Rechtsbehelfe werden

(ordentliche) Rechtsmittel genannt. Haben allerdings die mit diesen

Rechtsbehelfen angerufenen Gerichte abschließend entschieden – dies ist

etwa der Fall, wenn die obersten Bundesgerichte in den einzelnen

Gerichtsbarkeiten entschieden haben –, erwachsen die angegriffenen

Entscheidungen in formelle Bestands- oder Rechtskraft. Zwar bleibt noch der

Weg zum Bundesverfassungsgericht, dieser hindert aber nicht den Eintritt der

formellen Bestands- und Rechtskraft, denn die Verfassungsbeschwerde ist

kein Rechtsmittel, sondern vielmehr ein Rechts*behelf*.25 Sie ist zudem ein

*außerordentlicher* Rechtsbehelf26, da sie beim Bundesverfassungsgericht als

einem außerhalb der Verfahrensordnungen der einzelnen

Fachgerichtsbarkeiten stehenden Gericht erhoben wird27 und dieses Gericht

die Akte der öffentlichen Gewalt nicht am Maßstab der gesamten

Rechtsordnung misst, sondern lediglich die Verletzung rügefähiger Rechte

nachprüft.28

**6. Subsidiarität einer verfassungsbeschwerde**

Die Grundrechte sowie die grundrechtsgleichen Rechte binden gemäß

Art. 1 Abs. 3 GG bzw. Art. 20 Abs. 3 GG die Gerichte in den

Fachgerichtsbarkeiten, was zur Folge hat, dass diese Gerichte auch über die

Wahrung dieser Rechte zu urteilen haben. Stellen sie eine Rechtsverletzung

25 *Fleury*, Rn. 245

26 *BVerfG*, 2 BvR 207/00 vom 1.12.2000, Absatz-Nr. 1,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20001201\_2bvr020700.html

27 *BVerfG*, 2 BvR 1516/93 vom 14.5.1996, E 94, 166 [213 f.]; 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107,

395 [413]. Da das Bundesverfassungsgericht nicht die höchste gerichtliche Instanz innerhalb einer

bestimmten Fachgerichtsbarkeit darstellt, kommt der Verfassungsbeschwerde auch kein sog.

Devolutiveffekt zu.

28*BVerfG*, 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [413]; 1 BvR 541/02 vom 17.1.2006,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060117\_1bvr054102.html

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

498

fest, obliegt es ihnen, diese Rechtsverletzung auszuräumen. Angesichts

dessen ist nicht allein das Bundesverfassungsgericht zum „Wächter“ über die

genannten Rechte bestellt. Zur Gewährleistung dieser Rechte tritt hinzu, dass

die Fachgerichte kontrollieren, ob die vom Einzelnen angegriffenen

öffentlichen Akte mit dem Fachrecht als dem Teil der Rechtsordnung

konform gehen, der ihrer Gerichtsbarkeit unterfällt. So haben etwa die

Finanzgerichte über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften durch die

Finanzbehörden zu entscheiden. Aufgrund der besonderen Nähe der

Fachgerichte zum “Stoff” des jeweiligen Rechtsstreits soll der Einzelne als

Streitbeteiligter zunächst sein “Heil” in der Fachgerichtsbarkeit suchen. Erst

wenn er den fachgerichtlichen Rechtsweg restlos erschöpft hat und ihm quasi

als letzter Ausweg der Gang zum Bundesverfassungsgericht geblieben ist,

steht ihm die Möglichkeit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde offen.

Dies wird mit der *Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde* zum Ausdruck

gebracht. Intendiert werden mit dieser Subsidiarität zum einen die Entlastung

des Bundesverfassungsgerichts von vermeidbaren

Verfassungsbeschwerdeverfahren und zum anderen die fachgerichtliche

Aufbereitung der Sach- und Rechtslage, die dem Bundesverfassungsgericht

die Klärung der verfassungsrechtlichen Implikationen des jeweiligen Falls

erleichtern kann.29 Zu diesem Zweck soll der eine Rechtsverletzung

Behauptende vor Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ordnungsgemäß,

aber erfolglos das von allen gesetzlich geregelten Möglichkeiten Gebrauch

gemacht haben, damit die Grundrechtsverletzung durch den ihn

beschwerenden Angriffsgegenstands im fachgerichtlichen Instanzenzug

unterbleibt oder beseitigt wird.30 Indes ist dieses als *formelle* Subsidiarität

verstandene Erfordernis der Rechtswegerschöpfung nur ein Aspekt der

Subsidiarität. Hinzu kommt, dass der Betroffene darüber hinaus „alle nach

Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten

ergriffen haben muss, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in

dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu

verhindern oder zu beseitigen“.31 Dieses als Ausfluss der *materiellen*

Subsidiarität verstandene und auf § 90 Abs. 2 BVerfGG gestützte zusätzliche

Postulat gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn gesetzlich kein

Rechtsweg gegen die betreffende Rechtsverletzung geregelt oder ein solcher

bereits erschöpft ist. In diesen Fällen müssen nämlich von „allen nach Lage

29 *Sachs*, Rn. 449 f. Siehe hierzu *BVerfG*, 1 BvR 3023/11 vom 23.3.2012, Absatz-Nr. 14,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120323\_1bvr302311.html

30 *BVerfG*, 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [416 f.]

31 *BVerfG*, 1 BvR 684/98 vom 9.11.2004, E 112, 50 [60]. Siehe auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 205 ff.

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

499

der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten“ – also auch

anderen als den ordentlichen Rechtsmitteln – Gebrauch gemacht worden

sein.32 Dies spielt bei Grundrechtsverletzungen unmittelbar durch formelle

(vom Parlament erlassene) Gesetze eine wichtige Rolle, da gegen diese keine

ordentlichen fachgerichtlichen Rechtsmittel vorgesehen sind. Welche

prozessualen Möglichkeiten gegen das unmittelbar rechtsverletzende Gesetz

gleichwohl gegeben sind und ergriffen werden müssen, hängt von den

Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

Ausnahmsweise kann sich der Beschwerdeführer auch ohne

Rechtswegerschöpfung an das Bundesverfassungsgericht wenden, wenn sie

von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein

schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den

Rechtsweg verwiesen würde (§ 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG). Darüber hinaus

steht die Subsidiarität der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde –

jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundeverfassungsgerichts – nicht

entgegen, wenn der Beschwerdeführer andernfalls ihm nicht zumutbare Wege

beschreiten müsste33, er sich etwa eine straf - oder

ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktion zuziehen und diese den

Fachgerichten zur Kontrolle vorlegen müsste.34 Schließlich kann auf die

vorherige Anrufung der Fachgerichte verzichtet werden, „wenn es

offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre, die gerügte Grundrechtsverletzung

auf diesem (dem fachgerichtlichen) Wege zu beheben“.35

**7. Prüfungsmassstab des bundesverfassungsgerichts**

Erhoben wird die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, der

Beschwerdeführer sei in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen

32 *BVerfG*, 1 PBvU 1/02 vom 30.4.2003, E 107, 395 [414]; 1 BvR 684/98 vom 9.11.2004, E 112, 50

[60]; 1 BvR 2954/08 vom 14.11.2012, Absatz-Nr. 20,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20121114\_1bvr295408.html; 1 BvR 3057/11 vom

16.07.2013, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130716\_1bvr305711.html; 1 BvR 3139/08

u.a. vom 17.12.2013, Absatz-Nr. 151,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20131217\_1bvr313908.html

33 *BVerfG*, 1 BvR 1291/85 vom 2.2.1987, E 77, 275 [282]; 1 BvR 1256/89 vom 5.11.1991, E 85, 80

[86]; 1 BvR 614/09 vom 11.3.2013, Absatz-Nr. 3,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20130311\_1bvr061409.html

34 *BVerfG*, 1 BvR 1995, 2248/94 vom 1.1.1998, E 97, 157 [165]. So auch *Sachs*, Rn. 501

35 *BVerfG*, 2 BvR 890/06 vom 12.5.2009, E 123, 148 [172]; 1 BvR 3023/11 vom 23.3.2012, Absatz-

Nr. 14, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120323\_1bvr302311.html

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

500

Rechte durch die öffentliche Gewalt verletzt. Das mit dieser Behauptung

befasste Bundesverfassungsgericht36 hat zu prüfen, ob die Behauptung wahr

ist, d.h. der Beschwerdeführer tatsachlich in einem der genannten Rechte

durch Akte öffentlicher Gewalt verletzt ist. Hierzu hat es an die in der

Beschwerdeschrift konkretisierten öffentlichen Akte den Prüfungsmaßstab

der in Art. 1 bis 19 GG verbürgten Grundrechte sowie der in Art. 20 Abs. 4,

33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen subjektiven Berechtigungen

anzulegen und zu beurteilen, ob eine Verletzung dieser Rechte vorliegt.37

Andere als diese enumerativ aufgezählten Rechte kann das

Bundesverfassungsgericht nicht als Maßstab für seine Beurteilung ansehen.

Hierzu ist allerdings Folgendes anzumerken: Die beschwerdefähigen Rechte

des Beschwerdeführers sind erst dann verletzt, wenn in sie durch Akte

öffentlicher Gewalt eingegriffen wird, ohne jedoch verfassungsrechtlich

gerechtfertigt zu sein. Letzteres, also eine verfassungsrechtliche

Rechtfertigung von Rechtseingriffen, schließt eine Rechtsverletzung aus. In

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass in die

beschwerdefähigen Rechte eingreifende Maßnahmen öffentlicher Gewalt zu

ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage

bedürfen (sog. Gesetzesvorbehalt). Eine gesetzliche Grundlage könne

allerdings den Rechtseingriff nur dann rechtfertigen, wenn sie mit dem

Grundgesetz, also der gesamten Bundesverfassung, im Einklang stehen.38

Das bedeutet, dass etwa Exekutivakte nur auf der Grundlage in jeder Hinsicht

verfassungskonformer Gesetze in die beschwerdefähigen Rechte des

Beschwerdeführers eingreifen können, ohne sie zu verletzen. Daher hat das

Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob in die beschwerdefähigen Rechte des

Beschwerdeführers durch die von ihm angegriffenen Exekutivakte

eingegriffen wird und die dem Eingriff zugrunde liegende Rechtsvorschrift

mit sämtlichen Verfassungsnormen zu vereinbaren ist.39 Auf diesem *Um*weg

prüft also das Bundesverfassungsgericht staatliche Akte auch am Maßstab

anderer Verfassungsnormen als den rügefahigen Rechte zugrunde liegenden

Artikeln.

36Ergibt sich aus den konkreten Sachverhaltsangaben des Beschwerdeführers, dass die Behauptung der

Rechtsverletzung unter keinen Umstanden wahr sein kann, anders ausgedrückt, die

Rechtsverletzung von vornherein ausgeschlossen ist, verwirft das Bundesverfassungsgericht die

Verfassungsbeschwerde ohne weitere Prüfung als unzulässig.

37 Ausführlich *Sachs*, Rn. 467 ff.

38 Näher dazu *Pieroth/Schlink*, Rn. 263 ff.

39 Siehe auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 174

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

501

In diesem Zusammenhang ergibt sich allerdings ein Problem in

Fällen, in denen sich der Beschwerdeführer gegen eine fachgerichtliche

Entscheidung wendet (sog. Urteilsverfassungsbeschwerde). Wird nämlich in

die beschwerdefähigen Rechte des Beschwerdeführers im Wege

fachgerichtlicher Entscheidungen eingegriffen, ist eine Rechtsverletzung nur

auszuschließen, wenn ein solcher Eingriff von einer gesetzlichen

Rechtsvorschrift gedeckt ist. Daher muss die Gerichtsentscheidung mit dieser

Rechtsvorschrift vereinbar sein, was die korrekte Auslegung und Anwendung

dieser Vorschrift durch das Gericht voraussetzt. Folglich müsste das

Bundesverfassungsgericht zur Feststellung einer Verletzung

beschwerdefähiger Rechte des Beschwerdeführers die Auslegung und

Anwendung der Vorschrift durch das Gericht vollumfänglich überprüfen.40

Dies stößt aber auf Bedenken, denn die vollumfängliche Überprüfung der

Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen ist Sache der oberen

Instanzgerichte in den Fachgerichtsbarkeiten. Würde das

Bundesverfassungsgericht in gleichem Umfang Entscheidungen der

Fachgerichte überprüfen, würde es sich als “Superrevisionsinstanz” gerieren.

Dieses Ergebnis wird allerdings sowohl vom Bundesverfassungsgericht

selbst als auch von der juristischen Literatur abgelehnt. Stattdessen wird der

Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts auf die Verletzung

“spezifischen Verfassungsrechts” durch fachgerichtliche Entscheidungen

begrenzt. Überprüfen kann es daher nur, wenn das Fachgericht ein

einschlägiges Grundrecht nicht gesehen oder zwar gesehen, aber seine

Tragweite oder Bedeutung grundsätzlich verkannt habe und die Entscheidung

darauf beruhe. Dagegen ist „spezifisches Verfassungsrecht“ nicht schon dann

verletzt, wenn die Gerichtsentscheidung objektiv gegen einfaches Recht

verstößt und daher einen bloßen Rechtsanwendungsfehler aufweist, ohne dass

Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte verletzt werden. Je

schwerwiegender allerdings die fragliche Rechtsverletzung durch die

Gerichtsentscheidung ist, desto intensiver prüft das Bundesverfassungsgericht

die Entscheidung.41 Regelmäßig unterbleibt nichtsdestotrotz eine umfassende

verfassungsgerichtliche Prüfung.42

40 Ausführlich *Hillgruber/Goos*, Rn. 178 ff.

41 Näheres dazu *Fleury*, Rn. 363 ff.

42 Siehe hierzu auch *Kenntner* in: Umbach /Clemens/Dollinger, BVerfGG, S. 10 ff.

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

502

**8. Urteil des Bundesverfassunsgerichts**

Wie das Bundesverfassungsgericht am Ende des

Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden hat, ist davon abhängig, ob

es im Rahmen seiner Nachprüfung feststellt, dass beschwerdefähige Rechte

des Beschwerdeführers durch die beanstandeten Akte der öffentlichen Gewalt

verletzt sind. Stellt dies das Gericht nicht fest, hat es die

Verfassungsbeschwerde grundsätzlich ohne weiteren Ausspruch

zurückzuweisen. In der verfassungsgerichtlichen Spruchpraxis wird für

Gesetze dessen ungeachtet eine andere Entscheidungsformel bevorzugt: Sieht

das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin ein zur

Überprüfung gestelltes Gesetz als verfassungsgemäß an, begnügt es sich im

Tenor der Entscheidung nicht allein mit der Zurückweisung des

Verfassungsbeschwerde, sondern erklärt das Gesetz als mit dem Grundgesetz

vereinbar. Dieses Vorgehen hat zwischenzeitlich die Anerkennung des

Gesetzgebers erfahren, der es mit der Einführung des § 31 Abs. 2 S. 2

BVerfGG „legalisiert“ hat.43

Kommt das Bundesverfassungsgericht bei seiner

verfassungsrechtlichen Beurteilung zu dem Schluss, dass die vom

Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung tatsächlich gegeben ist, so

gibt es der Verfassungsbeschwerde unter Feststellung der verletzten

Verfassungsvorschrift sowie der verletzenden Maßnahme statt (§ 95 Abs. 1

S. 1 BVerfGG). Für den Fall, dass eine Wiederholung der beanstandeten

Maßnahme zu befürchten steht, kann zudem die Verfassungswidrigkeit einer

solchen Wiederholung ausgesprochen werden (§ 95 Abs. 1 S. 2 BVerfGG).

Welcher gerichtliche Ausspruch darüber hinaus zu tätigen ist, hängt von dem

juristischen Charakter der beanstandeten Maßnahme ab. Unterschieden wird

in „Entscheidungen“ und „Gesetze“.

**9. „Entscheidungsverfassungsbeschwerden“**

Wird der gegen eine Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde

(„Entscheidungsverfassungsbeschwerde“) stattgegeben, so hebt das

Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf (§ 95 Abs. 2 S. 2 BVerfGG).

Als Entscheidung kommen in diesem Zusammenhang etwa ein

Verwaltungsakt oder ein Gerichtsurteil in Betracht. Erlaubt ist lediglich die

43 *Hillgruber/Goos*, Rn. 253

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

503

Kassation der Entscheidung; die Verurteilung des Staates zu

Schadensersatzzahlungen ist dem Verfassungsbeschwerdeverfahren fremd.

Andererseits muss das Bundesverfassungsgericht in Fällen, in denen eine

aufhebbare Entscheidung nicht (mehr) vorliegt oder die den

Beschwerdeführer belastende Wirkung nicht mehr entfaltet, von dem

Ausspruch einer Aufhebung absehen.44

Ist gegen die aufzuhebende Entscheidung der Rechtsweg eröffnet und

hat der Beschwerdeführer diesen gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft,

so sind neben der genannten Entscheidung auch die auf dem Rechtsweg

ergangenen Entscheidungen aufzuheben. Nach Aufhebung auch dieser

Entscheidungen verweist das Bundesverfassungsgericht die Sache an “ein”

zuständiges Gericht zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Zurückverwiesen wird

die Sache, um dem betreffenden Gericht die Gelegenheit zu geben, etwa eine

endgültige Entscheidung über die Verfahrenskosten zu treffen.45 Da das

Gesetz von „einem“, nicht aber von „dem“ zuständigen Gericht spricht, ist im

jeweiligen Einzelfall klärungsbedürftig, welches Gericht dies sein kann.

Ersichtlich ist, dass eine Zurückverweisung an das Instanzgericht, das zuletzt

entschieden hatte, nicht obligatorisch ist; vielmehr darf wohl auch ein anderes

Instanzgericht, dessen Entscheidung das Bundesverfassungsgericht aufhebt,

mit der Sache erneut befasst werden.46

**10. „Rechtsnormverfassungsbeschwerden“**

Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz

(„Rechtsnormverfassungsbeschwerde“) stattgegeben, so ist dieses Gesetz

gemäß § 95 Abs. 3 S. 1 BVerfGG für nichtig zu erklären. Für nichtig erklärt

werden kann jedoch nur ein bereits erlassenes Gesetz. Daher ist das

Bundesverfassungsgericht an einer Nichtigerklärung gehindert, wenn sich die

Verfassungsbeschwerde gegen eine unterlassene gesetzliche Regelung durch

den Gesetzgeber richtet.47 Denn in solchen Fällen kann die mutmaßliche

Rechtsverletzung nur darin liegen, dass der Gesetzgeber die vom

Beschwerdeführer geforderte Gesetzesbestimmung nicht erlassen hat. Besteht

die Rechtsverletzung daher in einem Unterlassen, kann dieses nicht für

44 *BVerfG,* 1 BvR 765,766/89 vom 8.2.1994, E 89, 381 [394]

45 *BVerfG*, 1 BvR 289/56 vom 7.5.1957, E 6, 386 [389]. So auch *Hillgruber/Goos*, Rn. 252

46 Ausführlich *Pestalozza*, § 12 IV Rn. 67

47 *BVerfG*, 2 BvR 454/62 u.a. vom 12.1.1965, E 18, 288 [301]. Siehe auch *Pestalozza*, § 12 IV Rn. 70

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

504

nichtig erklärt werden. Stattdessen darf das Bundesverfassungsgericht nur

den Anspruch des Beschwerdeführers darauf, dass der Gesetzgeber die

begehrte gesetzliche Regelung erlässt, feststellen, diese Regelung aber nicht

selbst treffen. Vielmehr muss dies der Gesetzgeber tun. 48 Des Weiteren

erklärt das Bundesverfassungsgericht Gesetze, die gegen das

verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) verstoßen,

lediglich für mit dem Grundgesetz unvereinbar; für nichtig erklärt werden

diese Gesetze aber grundsätzlich nicht. Der gesetzliche Aufhänger hierfür

bietet § 31 Abs. 2 S. 2 BVerfGG. Gerechtfertigt werden kann diese

Spruchpraxis damit, dass die verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch

die gesetzliche Besserstellung bestimmter Personen vom Gesetzgeber auf

zweierlei Wegen beseitigt werden kann: Beseitigen lässt sich diese

Ungleichbehandlung nämlich entweder durch die gänzliche Aufhebung der

Besserstellung bestimmter Personen oder durch die Erstreckung dieser

Besserstellung auf die übrigen Personen.

Gemäß § 95 Abs. 3 S. 2 BVerfGG muss ein Gesetz prinzipiell auch

für nichtig erklärt werden, wenn eine

„Entscheidungsverfassungsbeschwerde“ erhoben wurde und das

Bundesverfassungsgericht bei der „mittelbaren“49 Nachprüfung der

gesetzlichen Grundlage der angegriffenen Entscheidung (wie etwa einer

Exekutivmaßnahme) die Verfassungswidrigkeit dieser gesetzlichen

Grundlage konstatiert.50 Beruht die Entscheidung demnach auf einem

verfassungswidrigen Gesetz, ordnet § 95 Abs. 3 S. 2 BVerfGG die

Nichtigerklärung des Gesetzes an. Da hierbei die Verfassungswidrigkeit des

Gesetzes zugleich die Verfassungswidrigkeit der in Ausführung dieses

Gesetzes ergangenen Entscheidung nach sich zieht, muss das

Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung grundsätzlich aufheben.51 Für

rechtskräftige Strafurteile gilt hingegen eine Besonderheit: Wurde eine

solches Urteil auf eine mit dem Grundgesetz unvereinbare Norm oder

Auslegung dieser Norm gestützt, bleibt es zunächst unverändert bestehen (§

95 Abs. 3 BVerfGG i.V.m. § 79 Abs. 1 BVerfGG). Allerdings ist die

Wiederaufnahme des strafprozessualen Verfahrens durch die Strafgerichte

zulässig. Über die Aufhebung des strafgerichtlichen Urteils haben demnach

diese Gerichte (nicht das Bundesverfassungsgericht) zu befinden.

48 Ähnlich *Hillgruber/Goos*, Rn. 254a

49 *Sachs*, Rn. 521

50 Für Einzelheiten der Überprüfung der Gesetzesgrundlage siehe S. 12.

51 Siehe auch *Pestalozza*, § 12 IV Rn. 67

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

505

**11. Bindungswirkung und Gesetzeskraft**

Trifft das Bundesverfassungsgericht über die erhobene

Verfassungsbeschwerde ein Urteil – sei es ein zurückweisendes oder ein

stattgebendes –, sind gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG „die Verfassungsorgane

des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“ an dieses

Urteil gebunden. Die Bindungswirkung umfasst neben der

Entscheidungsformel auch die sie tragenden Gründe.52 Unterworfen sind der

Bindungswirkung nicht nur die am Verfahren beteiligten, sondern auch die

übrigen Staatsorgane. Verfahrensbeteiligte haben das zur Umsetzung des

Urteils Erforderliche zu tun53, während „Unbeteiligte“ bei künftiger

Ausübung öffentlicher Gewalt das Urteil nicht missachten dürfen. Damit

entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insofern eine

über den Einzelfall hinausreichende Bindungswirkung, als die sich aus dem

Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze

für die Auslegung der Verfassung in allen künftigen Fällen beachtet werden

müssen.54

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in

Verfassungsbeschwerdeverfahren, in denen das Gericht ein Gesetz als mit

dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt, haben

darüber hinaus Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 S. 2 BVerfGG). „Gesetzeskraft“

bedeutet, dass die verfassungsgerichtliche Entscheidung wie ein (Bundes-

)Gesetz allgemein, d.h. für alle anderen als die Verfahrensbeteiligten und die

ohnehin der Bindungswirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG unterworfenen

Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden, verbindlich ist.55 Diesen „inter

omnes“ wirkenden Entscheidungen kommt daher gewissermaßen

Rechtsnormcharakter zu. In Ansehung der den Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts verliehenen Bindungswirkung und Gesetzeskraft

kann dieses als maßgeblicher Interpret der Verfassung angesehen werden.56

52 *BVerfG*, 2 BvR 1208/97 vom 15.2.2000, Absatz-Nr. 3,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000215\_2bvr120897.html; 2 BvF 1/65 vom 19.7.1966, E

20, 56 [87]; 2 BvR 1018/74 vom 10.6.1975, E 40, 88 [93 f.]

53Zu der Frage, ob die Verfahrensbeteiligten nicht bereits aufgrund der *materiellen Rechtskraft* des

verfassungsgerichtlichen Urteils an dieses gebunden sind, siehe *Pestalozza*, § 20 V Rn. 54 ff.

54 *BVerfG*, 1 BvR 140/6 vom 20.1.1966, E 19, 377 [391 f.]; 2 BvF 1/65 vom 19.7.1966, E 20, 56 [87];

1 BvR 757/65 vom 6.11.1968, E 24, 289 [297]; 2 BvR 1018/74 vom 10.6.1975, E 40, 88

55 *Pestalozza*, § 20 V Rn. 105

56 *BVerfG*, 2 BvR 1018/74 vom 10.6.1975, E 40, 88

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

506

**SCHLUSSBEWERTUNG**

Mit der Verfassungsbeschwerde gibt das deutsche Bundesrecht dem

Einzelnen ein juristisches Instrument an die Hand, dessen er sich gegen

staatsseitige Verletzungen seiner eigenen grundgesetzlich garantierten

subjektiven Rechte bedienen kann. Anrufen kann er das

Bundesverfassungsgericht allerdings grundsätzlich nur, nachdem seinem

Begehren durch die zugänglichen Instanzen der Fachgerichtsbarkeiten nicht

hinreichend entsprochen worden ist. Die hierin deutlich werdende

Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde im Verhältnis zu den allgemeinen

Gerichtsbarkeiten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das

Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgaben einer „Superrevisionsinstanz“

versieht, sondern außerhalb des Instanzenzugs steht. Darin dürfte der

Hauptunterschied etwa zum Verfassungsgericht Bosnien-Herzegowinas zu

sehen sein. Diesem Gericht werden in Art. VI Abs. 3 lit. b) der Verfassung

Bosnien-Herzegowinas bestimmte Zuständigkeiten eingeräumt, zu denen die

Zuständigkeit in lit. b) zählt. Hiernach ist das Verfassungsgericht zur

Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen am Maßstab der Verfassung

berufen.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Recht in

Verfassungsfragen. Auf eine Verfassungsbeschwerde hin spricht es als

einziges Gericht seiner Gerichtsbarkeit „das letzte Wort“ in der Frage, ob der

Staat in verfassungsrechtlich geschützte Güter und Freiheiten des Einzelnen

illegitim eingedrungen ist und sie so verletzt hat. Dies hat zur rechtslogischen

Konsequenz, dass sich über diese ihm reservierte Entscheidung weder

Verfassungsorgane noch andere Staatsorgane hinwegsetzen dürfen. Die vom

Bundesverfassungsgericht als Recht erachtete Auslegung und Anwendung

der Verfassungsnormen müssen Legislative, Exekutive und Judikative ihren

Entscheidungen und Maßnahmen zugrunde legen. Im Falle der

Nichtigerklärung eines Gesetzes vermittelt die Gesetzeskraft der

verfassungsgerichtlichen Entscheidung ja sogar eine Bindungswirkung auf

andere Personen, damit auf die gesamte Rechtsordnung „unterhalb“ des

Grundgesetzes. Dadurch nimmt es einen wesentlichen Einfluss auf Tun und

Lassen im Staat. Hierbei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass

das Bundesverfassungsgericht nicht aus eigener Machtvollkommenheit

Einfluss nimmt. Über die verfassungsgerichtliche Einflussnahme entscheidet,

wer ein hierzu taugliches Verfahren einleiten kann; bei der

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

507

Verfassungsbeschwerde ist es jeder Träger beschwerdefähiger Rechte, mithin

jedermann. Mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde gelangt jeder einzelne

Bürger zu einer seines Wertes für das Grundgesetz und seiner

herausgehobenen Stellung in einer demokratischen Sozialordnung würdigen

Machtposition, die Verfassungskonformität des Gebarens der Staatsleitung

der Kontrolle durch ein rechtsprechendes Verfassungsorgan zuzuführen und

auf diesem Wege die im Grundgesetz „verfasste“ staatliche Ordnung zu

erhalten. Dadurch wird auf der einen Seite die höchste normenhierarchische

Rangstellung und das freiheitliche Demokratieverständnis der Verfassung

bekräftigt, auf der anderen Seite verdient sich der Staat den ihm im

Grundgesetz verliehenen Titel eines Rechtsstaats.

**ABKURZUNGSVERZEICHNIS**

*aaO* am angegebenen Ort

*Abs.* Absatz

*Art.* Artikel

*bspw.* beispielsweise

*BVerfG* Bundesverfassungsgericht

*BVerfGG*

Bundesverfassungsgerichts

gesetz

*d.h.* das heißt

*E* Entscheidungssammlung

des

Bundesverfassungsgerichts

*f. / ff.* folgende

*GG* Grundgesetz

*i.V.m.* in Verbindung mit

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

508

*lit.* litera

*Nr.* Nummer

*Rn.* Randnummer

*S.* Satz / Seite

*u.a.* und andere

**ZITIERTE ENTSCHEIDUNGEN**

**DES BUNDESSVERFASSUNGSGERICHTS**

Entscheidung vom 20.7.1954, 1 PBvU 1/54, BVerfGE 4, 27

Entscheidung vom 7.5.1957, 1 BvR 289/56, BVerfGE 6, 386

Entscheidung vom 15.1.1958, 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198

Entscheidung vom 12.1.1965, 2 BvR 454/62 u.a., BVerfGE 18, 288

Entscheidung vom 20.1.1966, 1 BvR 140/6, BVerfGE 19, 377

Entscheidung vom 19.7.1966, 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56

Entscheidung vom 6.11.1968, 1 BvR 757/65, BVerfGE 24, 289

Entscheidung vom 10.6.1975, 2 BvR 1018/74, BVerfGE 40, 88

Entscheidung vom 2.2.1987, 1 BvR 1291/85, BVerfGE 77, 275

Entscheidung vom 5.11.1991, 1 BvR 1256/89, BVerfGE 85, 80

Entscheidung vom 8.2.1994, 1 BvR 765,766/89, BVerfGE 89, 381

Entscheidung vom 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166

Entscheidung vom 1.1.1998, 1 BvR 1995, 2248/94, BVerfGE 97, 157

ZBORNIK RADOVA - Međunarodna naučna konferencija „Javni i privatni aspekti nužnih pravnih

reformi u BiH: Koliko daleko možemo ići?“

509

Entscheidung vom 16.7.1998, 2 BvR 1953/95, BVerfGE 99, 1

Entscheidung vom 15.2.2000, 2 BvR 1208/97,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000215\_2bvr120897.html

Entscheidung vom 1.12.2000, 2 BvR 207/00,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20001201\_2bvr020700.html

Entscheidung vom 30.4.2003, 1 PBvU 1/02, BVerfGE 107, 395

Entscheidung vom 9.11.2004, 1 BvR 684/98, BVerfGE 112, 50

Entscheidung vom 17.1.2006, 1 BvR 541/02,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060117\_1bvr054102.html

Entscheidung vom 12.5.2009, 2 BvR 890/06, BVerfGE 123, 148

Entscheidung vom 22.5.2010, 2 BvR 1783/09,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100522\_2bvr178309.html

Entscheidung vom 23.3.2012, 1 BvR 3023/11,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120323\_1bvr302311.html

Entscheidung vom 14.11.2012, 1 BvR 2954/08,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20121114\_1bvr295408.html);

Entscheidung vom 11.3.2013, 1 BvR 614/09,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20130311\_1bvr061409.html

Entscheidung vom 16.7.2013, 1 BvR 3057/11,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130716\_1bvr305711.html

Entscheidung vom 6.12.2013, 2 BvQ 55/13,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/qk20131206\_2bvq005513.html

Entscheidung vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a.,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20131217\_1bvr313908.html

Engin Karabulut: DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE IM BUNDESDEUTSCHEN RECHT

510

**LITERATURVERZEICHNIS**

*FLEURY, Robert* Verfassungsprozessrecht. 9. Auflage, Ankara 2012

*HILLGRUBER, Christian / GOOS, Christoph* Verfassungsprozessrecht. 3.

Auflage, Heidelberg u.a. 2011

*KENNTNER, Markus*Das Bundesverfassungsgericht, die Kontrolle

fachgerichtlicher Entscheidungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in:

Umbach, Dieter C./Clemens, Thomas/Dollinger, Franz-Wilhelm.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar. 2. Auflage,

Heidelberg 2005

*PESTALOZZA, Christian* Verfassungsprozeßrecht. 3. Auflage, München

1991

*PIEROTH, Bodo / SCHLINK, Bernhard* Grundrechte, Staatsrecht II. 29.

Auflage, Heidelberg u.a. 2013

*SACHS, Michael* Verfassungsprozessrecht. 3. Auflage, Tübingen 2010

*ZUCK, Rüdiger* Das Recht der Verfassungsbeschwerde. 3. Auflage, München

2006